



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 37/2016

11. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über die Vergabe des Marie-Pleißner-Preises für hervorragende Abschlussarbeiten von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Oktober 2016 Seite 1795

Ordnung über die Vergabe des Eleonore-Dießner-Preises für hervorragende Abschlussarbeiten von Nachwuchswissenschaftlerinnen der MINT-Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Oktober 2016 Seite 1798

**Ordnung über die Vergabe des Marie-Pleißner-Preises für hervorragende Abschlussarbeiten von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz
Vom 5. Oktober 2016**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

In dieser Ordnung gelten männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Zweck der Preisvergabe

Mit dem Marie-Pleißner-Preis ehrt die Technische Universität Chemnitz (TU Chemnitz) hervorragende Diplom- oder Masterarbeiten von Absolventinnen der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät. Mit der Auszeichnung soll ein besonderer Anreiz zur Ausrichtung auf eine Karriere in der Wissenschaft geschaffen werden. Die Preisgelder sollen im Sinne der Karriereförderung Verwendung finden und beispielsweise den Anschluss einer Promotion unterstützen. Mit der Preisvergabe als gleichstellungsfördernder Maßnahme verfolgt die TU Chemnitz das

im Rahmen der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans der TU Chemnitz bis 2025 festgelegte Ziel, den Anteil von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen zu erhöhen und damit den im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz normierten Gleichstellungsauftrag kontinuierlich umzusetzen.

§ 2 Auszeichnung

- (1) Der Marie-Pleißner-Preis wird einmal jährlich durch die TU Chemnitz vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung beinhaltet die jährliche Vergabe von 3 Preisen. In der Regel wird eine Diplom- oder Masterarbeit von jeder der drei in § 1 genannten Fakultäten ausgezeichnet.
- (3) Jeder Preis ist in der Regel mit je 800,00 Euro ausgestattet. Die Preise werden aus dem Gleichstellungsfonds der TU Chemnitz finanziert.
- (4) Die Preisträgerinnen erhalten eine Urkunde, die vom Rektor sowie dem Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz unterzeichnet wird.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Die Dekane der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät schlagen je bis zu drei hervorragende Diplom- oder Masterarbeiten (Note bis einschließlich 1,5) zur Preisvergabe vor. Die Vorschläge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz zu richten.
- (2) Mit dem Vorschlag sind folgende Dokumente einzureichen:
 1. Angaben zur Person (Name, Anschrift, Lebenslauf) der vorgeschlagenen Absolventin sowie ein Motivationsschreiben,
 2. ein Exemplar der Diplom- oder Masterarbeit in Textform mit Abstract (maximal 2 DIN A4-Seiten),
 3. eine Begründung des Vorschlages durch den jeweiligen Dekan,
 4. die Gutachten der Diplom- oder Masterarbeit.

§ 4 Auswahlkriterien

Zusätzlich zur wissenschaftlichen und fachlichen Qualität der Diplom- oder Masterarbeit werden, falls mehrere Absolventinnen vorgeschlagen wurden, folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Erkennbarkeit von Karrierebestrebungen in der Wissenschaft,
2. gesellschaftliches oder hochschulpolitisches Engagement.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden von einer Vergabekommission der TU Chemnitz bewertet.
- (2) Der Vergabekommission gehören an:
 1. der Gleichstellungsbeauftragte der TU Chemnitz als Vorsitzender,
 2. ein Mitglied des Rektorates,
 3. jeweils ein Vertreter der in § 1 genannten Fakultäten auf Vorschlag des Dekans der jeweiligen Fakultät, in der Regel ein Prodekan oder der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Über die Vergabe des Marie-Pleißner-Preises entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vergabekommission.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Vergabekommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Die eingegangenen Vorschläge und die Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe des „Marie - Pleißner - Preises“ für junge Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Chemnitz Nr. 6/2013, S. 110) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. September 2016.

Chemnitz, den 5. Oktober 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

**Ordnung über die Vergabe des Eleonore-Dießner-Preises für hervorragende Abschlussarbeiten
von Nachwuchswissenschaftlerinnen der MINT-Fakultäten
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 5. Oktober 2016**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

In dieser Ordnung gelten männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Zweck der Preisvergabe

Mit dem Eleonore-Dießner-Preis ehrt die Technische Universität Chemnitz (TU Chemnitz) hervorragende Diplom- oder Masterarbeiten von Absolventinnen der 5 MINT-Fakultäten der TU Chemnitz¹. Mit der Auszeichnung soll ein besonderer Anreiz zur Ausrichtung auf eine Karriere in der Wissenschaft geschaffen werden. Die Preisgelder sollen im Sinne der Karriereförderung Verwendung finden und beispielsweise den Anschluss einer Promotion unterstützen. Mit der Preisvergabe als gleichstellungsfördernder Maßnahme verfolgt die TU Chemnitz das im Rahmen der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans der TU Chemnitz bis 2025 festgelegte Ziel, den Anteil von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen zu erhöhen und damit den im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz normierten Gleichstellungsauftrag kontinuierlich umzusetzen.

§ 2 Auszeichnung

- (1) Der Eleonore-Dießner-Preis wird einmal jährlich durch die TU Chemnitz vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung beinhaltet die jährliche Vergabe von 5 Preisen. In der Regel wird eine Diplom- oder Masterarbeit von jeder der 5 MINT-Fakultäten ausgezeichnet.
- (3) Jeder Preis ist in der Regel mit je 800,00 Euro ausgestattet. Die Preise werden aus dem Gleichstellungsfonds der TU Chemnitz finanziert.
- (4) Die Preisträgerinnen erhalten eine Urkunde, die vom Rektor sowie dem Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz unterzeichnet wird.

¹ Fakultäten für Naturwissenschaften, Mathematik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Die Dekane der 5 MINT-Fakultäten schlagen je bis zu drei hervorragende Diplom- oder Masterarbeiten (Note bis einschließlich 1,5) zur Preisvergabe vor. Die Vorschläge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz zu richten.
- (2) Mit dem Vorschlag sind folgende Dokumente einzureichen:
 1. Angaben zur Person (Name, Anschrift, Lebenslauf) der vorgeschlagenen Absolventin sowie ein Motivationsschreiben,
 2. ein Exemplar der Diplom- oder Masterarbeit in Textform mit Abstract (maximal 2 DIN A4-Seiten),
 3. eine Begründung des Vorschlages durch den jeweiligen Dekan,
 4. die Gutachten der Diplom- oder Masterarbeit.

§ 4 Auswahlkriterien

Zusätzlich zur wissenschaftlichen und fachlichen Qualität der Diplom- oder Masterarbeit werden, falls mehrere Absolventinnen vorgeschlagen wurden, folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Erkennbarkeit von Karrierebestrebungen in der Wissenschaft,
2. gesellschaftliches oder hochschulpolitisches Engagement.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden von einer Vergabekommission der TU Chemnitz bewertet.
- (2) Der Vergabekommission gehören an:
 1. der Gleichstellungsbeauftragte der TU Chemnitz als Vorsitzender,
 2. ein Mitglied des Rektorates,
 3. jeweils ein Vertreter der 5 MINT-Fakultäten auf Vorschlag des Dekans der jeweiligen Fakultät, in der Regel ein Prodekan oder der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Über die Vergabe des Eleonore-Dießner-Preises entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vergabekommission.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Vergabekommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Die eingegangenen Vorschläge und die Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe des „Eleonore - Dießner - Preises“ für Nachwuchswissenschaftlerinnen in den MINT – Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Chemnitz Nr. 5/2013, S. 68) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. September 2016.

Chemnitz, den 5. Oktober 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier